

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 16.08.2017

25. Stück

130. Leitungen: Bestellung zur/zum supplierenden Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
131. Leitungen: Bestellung zur/zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
132. Leitungen: Widerruf der Bestellung zum 1. Stellvertreter des supplierenden Leiters einer Klinischen Abteilung einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
133. Leitungen: Bestellung zur 1. Stellvertreterin des supplierenden Leiters einer Klinischen Abteilung einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
134. Einsetzung von Berufungskommissionen: Umnominierung
135. Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz
136. Ausschreibung von Stellen
 136.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 136.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

130.

Leitungen: Bestellung zur/zum supplierenden Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idGF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idGF

- **Herrn Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Nandu Goswami** zum supplierenden Vorstand des Instituts für Physiologie mit Wirkung ab **01.08.2017** befristet bis zur Umsetzung der Restrukturierung des Nicht-Klinischen Bereichs, somit bis **31.12.2017** bestellt. Eine vorzeitige Abberufung kann aus wichtigem Grund erfolgen

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

131.

Leitungen: Bestellung zur/zum Vorstand einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.Prof. Dr. Ernst Eber**
zum Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
mit Wirkung ab **01.10.2017** befristet bis zur Umsetzung der Restrukturierung des Nicht-Klinischen Bereichs, somit bis **31.12.2020** bestellt. Eine vorzeitige Abberufung kann aus wichtigem Grund erfolgen

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

132.

Leitungen: Widerruf der Bestellung zum 1. Stellvertreter des supplierenden Leiters einer Klinischen Abteilung einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF die Bestellung von

- **Herrn Priv.-Doz. Dr. med.univ. Georg Philipp Hammer**
zum 1. Stellvertreter des supplierenden Leiters der Klinischen Abteilung für Phoniatrie an der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom **01.02.2017**,
mit Wirkung ab **31.7.2017** widerrufen hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

133.

Leitungen: Bestellung zur 1. Stellvertreterin des supplierenden Leiters einer Klinischen Abteilung einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Sen. Scientist Dr.ⁱⁿ med. sci Hannaleena Tervonen**
zur 1. Stellvertreterin des supplierenden Leiters der Klinischen Abteilung für Phoniatrie an der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
mit Wirkung ab **01.08.2017** bis zum **30.9.2017**
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

134.

Einsetzung von Berufungskommissionen: Umnominierung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt nachstehende Umnominierung der Berufungskommission „Medizinische Psychologie“ bekannt:

Statt:

Gregor Traxler

Neu:

Tammo Schoch

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

135.

Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung vom 28.07.2017 folgende Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz beschlossen hat:

Brandschutzordnung



Medizinische Universität Graz

Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.) Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle von den Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz betriebenen Gebäude, Räumlichkeiten und Freiflächen im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Graz und legt Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Richtlinien für das Verhalten im Brandfall fest.
Für Universitätseinrichtungen (Kliniken und Institute), die in Objekten des LKH Universitätsklinikum Graz untergebracht sind, ist diese Brandschutzordnung nur insoweit anzuwenden, als für diese Objekte keine zumindest gleichwertige Brandschutzbestimmungen des Krankenanstaltenträgers gelten. Derzeit ist für die erwähnten Objekte eine vom Sicherheitstechnischen Dienst bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr des LKH-Universitätsklinikum Graz entwickelte Brandschutzordnung seit 1992 in Kraft und wurde jährlich bei Erfordernis entsprechend angepasst.
- 2.) Die Brandschutzordnung ist allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Im Folgenden werden für Zwecke dieser BSO alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten, welche in klinische Organisationseinheiten (Universitätskliniken, klinische Institute und gemeinsame Einrichtungen) sowie nicht-klinische Organisationseinheiten unterteilt sind, als auch alle nicht-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie die Büros der Obersten Organe unter dem Begriff „**Universitätseinrichtungen**“ zusammengefasst.
- 4.) Die für Universitätseinrichtungen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Ö-Normen, den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch diese Brandschutzordnung unberührt.

2. Verantwortlichkeit

- 1.) Für die Einhaltung der Sauberkeit und Sicherheit (als grundlegende Voraussetzung für den Brand- und Unfallschutz) sind die Leiterinnen/Leiter für ihren jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich.
- 2.) Als „**Leiterin/Leiter**“ im Sinne dieser Brandschutzordnung gelten:
 - a) für die wissenschaftlichen und nicht-klinischen Organisationseinheiten: jeweils die Vorständinnen/Vorstände dieser bzw. Leiterinnen/Leiter der Forschungszentren;
 - b) für die gegliederten, wissenschaftlichen Organisationseinheiten: jeweils die Leiterinnen/Leiter der Subeinheiten / Abteilungen dieser;
 - c) für die nicht wissenschaftlichen Organisationseinheiten: jeweils die Leiterinnen/Leiter dieser;
 - d) für die Büros der Obersten Organe: jeweils die Leiterinnen/Leiter dieser;
 - e) subsidiär die Rektorin/der Rektor für alle Flächen, die nicht einer Universitätseinrichtung zugeordnet sind

Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

- 3.) An allen Universitätseinrichtungen ist eine Bedienstete/ein Bediensteter als **Beauftragte/r für den Brandschutz (Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte)** von den jeweiligen Leiterinnen/Leitern zu nominieren. Die Namen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte sind der/dem Sicherheitsbeauftragten schriftlich bekanntzugeben.
 - a) Für wissenschaftliche nicht-klinische Organisationseinheiten mit Labors ist jedenfalls ein/e Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
 - b) Für alle übrigen Universitätseinrichtungen sind Brandschutzwarte (im Sinne der TRVB) zu bestellen. Die Leiterinnen/Leiter können nach ihrem Ermessen anstelle einer/eines Brandschutzwartin/Brandschutzwartes eine/n Brandschutzbeauftragte/n nominieren.
 - c) Dem Rektor/der Rektorin obliegt es, für kleinere Universitätseinrichtungen, die eine örtliche Einheit bilden und deren Sicherheitsrisiko nicht hoch ist, eine/einen gemeinsamen Brandschutzwart/in (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
- 4.) Die Bestellung der Brandschutzbeauftragten sowie Brandschutzwarte erfolgt auf Vorschlag der Leiterin /des Leiters durch die Rektorin/den Rektor nach entsprechender Beratung. Der entsprechende Betriebsrat (Organigramm) wird hiervon informiert.
- 5.) Die/Der Beauftragte für den Brandschutz übt im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung ihre/seine Tätigkeit in dem in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) festgelegten Umfang im Auftrag der Leiterin/des Leiters mit der Weisungsbefugnis bei unmittelbarer Gefahr für Personen und Sachwerte aus.
- 6.) Die Koordination der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung der Beauftragten für den Brandschutz aller Universitätseinrichtungen, Kontrolle der angeordneten Maßnahmen und die Koordination für universitätseinrichtungsüberschreitende Maßnahmen obliegt der/dem von der Rektorin/dem Rektor bestellten **Sicherheitsbeauftragten**.
- 7.) Die gesetzlichen Überprüfungen der Brandmeldeanlagen, brandfallgesteuerten Einrichtungen und Geräte der ersten Löschhilfe werden vom Brandschutzbeauftragten veranlasst und evident gehalten. Dies gilt für sämtliche Bereiche der Medizinischen Universität Graz.
- 8.) Für Allgemeinflächen, die keiner Universitätseinrichtung direkt zugeordnet sind, kann die/der Sicherheitsbeauftragte im Auftrag der Rektorin/des Rektors diese einer/einem der örtlich nahestehenden Beauftragten für den Brandschutz die Tätigkeiten nach Punkt 5 zuteilen. Der Sicherheitsbeauftragte kann den Zuständigkeitsbereich des Brandschutzwartes für Allgemeinflächen erweitern.
- 9.) Den Brandschutzbeauftragten ist im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach TRVB 120 der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.
- 10.) Die Namen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte werden im MedOnline, Homepage, SGD und online Arbeitnehmerinnenschutz veröffentlicht.

II. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

1. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

- 1.) Unter Hinweis auf § 3 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985 i.d.g.F. ist jede/r Universitätsangehörige verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen bzw. die Brandbekämpfung erheblich erschweren. Eine Zuwiderhandlung kann ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.
- 2.) Jede/Jeder Universitätsangehörige ist unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren können.

Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

- 3.) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der/dem Beauftragten für den Brandschutz zu melden. Die Weisungen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte in Angelegenheiten der Brandsicherheit sind (insbesondere bei Gefahr in Verzug) zu befolgen. Alle Universitätsangehörigen müssen in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsplätze:
 - a) den Ort des nächsten Druckknopfmelders (so vorhanden) und des nächsten Löschmittels (Feuerlöscher oder Wandhydrant) kennen sowie
 - b) über Fluchtwege und Sammelplätze informiert sein (Aushang im Gebäude)
 - c) Ebenso muss er/sie aufgrund der bei jedem Feuerlöscher angebrachten Bedienungsvorschriften die Feuerlöschgeräte bedienen können. Die Sirensignale und der Brandalarmplan/Notfallplan müssen allen Bediensteten genauestens bekannt sein.
- 4.) Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnung und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfalle beziehen, sind genau zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder zerstört werden.
- 5.) Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt bzw. der Sicht entzogen (zB durch darüber gehängte Kleidung oder/bzw. Kühlschränke verstellt sein), noch ohne Genehmigung von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 6.) Schweiß-, Löt-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen mit starker Staub- oder Rauchentwicklung zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung bzw. Freigabe durch eine/einen Beauftragten für den Brandschutz durchgeführt werden.
- 7.) Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen oder für den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten. Gashähne und Ventile sowie Fenster sind zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, maschinelle Antriebe und sonstige Arbeitsvorrichtungen sind so zu behandeln, dass Brandgefahren vermieden werden.
- 8.) Maschinen und elektrische Geräte sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Bei erkennbarer Gefährlichkeit oder bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb haben die Nutzerinnen/Nutzer dieser Maschinen/Geräte im Zweifelsfall das für den Brandschutz zuständige Organ heranzuziehen und mit diesem einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.
- 9.) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht, ist unter Anordnung allenfalls notwendiger Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Die Durchführung derartiger Versuche ist der/dem Beauftragten für den Brandschutz im Vorhinein schriftlich zu melden.
- 10.) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Möglichkeit täglich - jedoch mindestens einmal wöchentlich - aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle, insbesondere öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne u.ä. sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dicht-schließenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln. Antriebe wie Elektromotoren, Transmissionen, Riemenvorgelege u.ä. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Schmiermittel sind in geeigneten Räumen mit nicht brennbarem Fußboden und in dichten Gefäßen zu lagern.
- 11.) Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht versperrt oder blockiert werden.
- 12.) Türschließer dürfen nicht entfernt oder außer Funktion gesetzt werden.
- 13.) Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind dem zuständigen Objektbetreuer zu melden. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz sind verpflichtet, an den vom Arbeitgeber angebotenen Übungen und Schulungen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall teilzunehmen.

2. Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen

- 1.) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen (insbesondere unzulässig auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern) und ist ohne Einholung einer Genehmigung unzulässig.
- 2.) Die Dachböden sämtlicher von der Medizinischen Universität Graz genutzter Gebäude müssen jedenfalls von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschbaren Stoffen freigehalten werden.
- 3.) Gasflaschen, Pressluftflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, dass sie Fluchtwege nicht behindern.
- 4.) Die Lagerung von Flüssiggasbehältern entgegen von § 18 Flüssiggas-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002 idgF, ist verboten.
- 5.) Die Lagerung von Flüssiggasbehältern ist insbesondere unzulässig:
 - a) in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden;
 - b) in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkfluren, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe;
 - c) in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen;
 - d) in Räumen, in denen sich Grubenkanäle, Kellereingänge und sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden;
 - e) in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge (Tiefgarage) - auch nur vorübergehend - abgestellt werden
 - f) in Arbeitsräumen, in engen Höfen, im Freien ohne die für solche Lagerstätten fallweise erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 6.) Ein Transport von vollen sowie leeren Flüssiggasbehältern hat so zu erfolgen, dass diese nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe befördert werden sowie beim Transport sowohl gegen Umfallen gesichert als auch vor direkter Sonnenbestrahlung und Wärmeentwicklung geschützt sind.
- 7.) Die Fenster von Kellerabteilen, in denen leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten. Bei Kellerfenstern, die zur ständigen Lüftung dienen, ist das Glas durch ein engmaschiges Drahtnetz (4 mm Maschenweite) zu ersetzen.
- 8.) Es sind die allgemeinen Lagerungsverbote gemäß §10 Arbeitsstättenverordnung (ASTv), BGBl. II Nr. 368/1998 idgF iVm §§ 64, 65 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983 idgF, und §§ 2, 8 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991 idgF, zu beachten (z.B. in Stiegenhäusern und unter Treppen, in Gängen und insbesondere auf Fluchtwegen, auf Dachböden, im Keller, in der Nähe von offenem Feuer, in Garagen etc.) - Details siehe im Rechtsinformationssystem (Link: www.ris.gv.at)

3. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht

- 1.) Jegliche Verwendung von offenem Licht und Feuer ist verboten. Dies gilt beispielweise für Kerzen, Teelichter, Räucherstäbchen usw. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten).
- 2.) Gemäß § 13 Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 idgF, ist das Rauchen an Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung verboten.
- 3.) Insbesondere in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten sowie in Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Das Gleiche gilt für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden und diese als solche gekennzeichnet sind.
- 4.) Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer, Asche usw. dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt und nur in nicht brennbare Abfallbehälter geworfen werden.

4. Fluchtwege und Ausgänge

- 1.) Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind ständig von Lagerungen aller Art freizuhalten. Insbesondere dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwegbreiten nicht unterschritten werden (dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Kühlschränken).
- 2.) Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten, sofern sie nicht über die Brandmeldeanlage brandfallgesteuert sind. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 3.) Brand- und Rauchschutzabschlüsse sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- 4.) Hinter, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Gegenstände, Wandtische, Vitrinen und ähnliche Gegenstände, die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, aufgestellt oder gelagert werden.
- 5.) Die Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß der Parkordnung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.
- 6.) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Sie dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden und keine Ausgänge, Durchgänge oder Außenstiegen verstellen. Im Falle der Räumung der Gebäude sind sie zurückzulassen.

5. Heißenarbeiten

- 1.) Schweiß-, Löt-, Schneid-, und Schleifarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen mit hoher Hitze-, Rauch- oder Staubentwicklung zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung bzw. Freigabe mittels ausgefülltem Freigabeschein durch den Brandschutzbeauftragten erfolgen.
- 2.) Das Abschalten der Brandmeldezentrale oder einzelner Melder organisiert die Objektbetreuerinnen/ der Objektbetreuer. Die Verantwortung dafür wird durch den Brandschutzbeauftragten bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern wahrgenommen.
- 3.) Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Nachkontrolle des betreffenden Bereichs durch die Brandschutzwartin/den Brandschutzwart durchzuführen.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

1) Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes (d.h. auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch) und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr über Notruf 122 oder durch Drücken eines Brandmelders zu alarmieren.

Folgende Informationen sind durchzugeben:

- a) Wo brennt es (genaue Adresse)
- b) Was brennt
- c) Gibt es Verletzte
- d) Name des Anrufers



2) Retten und Flüchten



Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung

- a) Warnen Sie gefährdete Personen.
- b) Alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben. Die Benützung der Lifte ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.
- c) Die Türen sind nach der Evakuierung des Gefahrenbereiches zu schließen, um die Rauchausbreitung zu verhindern.
- d) Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken.
- e) In einem Raum eingeschlossene Personen sollen sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

3) Löschen



Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (tragbare Feuerlöcher oder Wandhydranten) die Brandbekämpfung beginnen. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen und gemäß Punkt 2. zu verfahren.

4) Maßnahmen bei Brandausbruch

- a) Grundsätzlich ist bei Brandausbruch vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr zu verständigen. Nur dann, wenn Sicherheit besteht, dass ein Entstehungsbrand mit den vorhandenen Mitteln selbst gelöscht werden kann, kann die Feuermeldung unterbleiben.
- b) Nach Betätigung des Brandmelders (Feuermelders) bzw. nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr sind die Tore zu öffnen die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- c) Die Mittel der ersten (z.B. Feuerlöscher oder Löschdecke) und erweiterten Löschhilfe (Wandhydranten) sind unverzüglich einzusetzen. Notwendige Löschhilfe hat noch vor Eintreffen der Feuerwehr einzusetzen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
- d) Die Benützung der Lifte ist im Brandfalle lebensgefährlich und daher verboten.
- e) Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach der Evakuierung aller Personen durch rasches Schließen der Türen und Fenster vom Brand betroffener Räume zu verhindern.
- f) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen. Personen, die z.B. infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in die nächstgelegenen Räume zu begeben, die Türen zu schließen und zu versuchen, sich den Feuerlöschkräften bemerkbar zu machen. Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, können die Flammen durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen am Boden erstickt werden.
- g) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
- h) Bei Brandausbruch sind die jeweils zuständigen Leiterin/der Leiter, der/die Beauftragte für den Brandschutz sowie die/der Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.
- i) Die Bestimmungen des Notfallplans und der Alarmordnung sind unbedingt zu beachten.

5) Maßnahmen nach einem Brand

- a) Alle Personen haben auf dem Sammelplatz zu verbleiben, bis der Brandschutzbeauftragte weitere Informationen und/oder Anweisungen gibt.
- b) Ein vom Brand betroffenes Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
- c) Benützte Feuerlöscher sind dem Facility Management zur Wiederbefüllung zu melden.
- d) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Leiterinnen/Leitern, der/dem Sicherheitsbeauftragten oder der/dem Beauftragten für den Brandschutz bekanntzugeben.
- e) Ein ausführlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Unterrichts- bzw. Dienstbehinderung ist von den Leiterinnen/Leitern der Rektorin/dem Rektor und der/dem Sicherheitsbeauftragten zu übermitteln. Berichte über Brände sind in kurzer Form auch dann der/dem Sicherheitsbeauftragten zu übermitteln, wenn der Brand mit Hilfe der vorhandenen Löscheinrichtungen selbst gelöscht werden konnte.
- f) Über Brände bzw. deren Ursachen und Auswirkungen sind gegenüber Dritten – mit Ausnahme an die Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter der Feuerwehr und Polizei – keinerlei Kommentare oder Vermutungen über Brandursache und Schäden abzugeben. Dafür sind ausschließlich die von der Rektorin/dem Rektor mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen bzw. Universitäts-einrichtungen zuständig.

Die Brandschutzordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

IV. Richtige Anwendung von tragbaren Feuerlöschern



Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

136. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

136.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
für die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Dermatologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer/Basisausbildung von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Dermatologie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Ambulanzbereich

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.291,79 (14x)** zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer, Vorstand der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: werner.aberer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13926.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W239 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit,
Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie
Teilzeit: 20 Wochenstunden,
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Vertiefte klinische Kenntnisse in der Oralchirurgie von Vorteil
- Wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der Oralchirurgie von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise und hohe Belastbarkeit
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie
- Kollegialen Umgang und Teamfähigkeit

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.291,79 (14x)** zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, Leiter der Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: norbert.jakse@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-82921 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-82248.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W240 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitäts-Augenklinik,
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet vorderer Augenabschnitt
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin sowie im Rahmen von Doktoratsstudien
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet Augenerkrankungen
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten im Bereich vorderer Augenabschnitt mit Schwerpunkt Augenerkrankungen
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden

Persönliche Anforderungen

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 4.187,39 (14x)** zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas Wedrich, Vorstand der Universitäts-Augenklinik, gerne zur Verfügung. Kontakt: andreas.wedrich@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12394.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W245 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**.
www.medunigraz.at/stellen

Korrektur der Ausschreibung vom 02.08.2017:

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
einer eventuell anschließend Karenz nach Mutterschutzgesetz

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Autoimmunerkrankungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer (Pflicht- und Wahlnebenfächer) von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Dermatologie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Fremdsprachenkenntnisse (z.B. English B2 – Maturaniveau)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.291,79 (14x)** zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Unser Anspruch ist eine nachhaltige akademisch-chirurgische Ausrichtung der Abteilung. Wenn es Ihr persönliches Ziel ist, neben der universitären Patientenversorgung auf höchstem Niveau sich sowohl in Forschung und Lehre zu engagieren, werden Sie bei uns ideale Bedingungen für Ihre persönliche und berufliche Entwicklung vorfinden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer, Vorstand der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie; gerne zur Verfügung. Kontakt: werner.aberer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13926.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W230 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **23. August 2017**. www.medunigraz.at/stellen

136.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisations-einheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Biomedizinische/r AnalytikerIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin,
Teilzeit 30 Wochenstunden

Kernaufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung von mikrobiologischen Befunden (Probenansatz, Verarbeitung, Befunderstellung, Anwendung molekularbiologischer und serologischer Methoden)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei der Ausbildung von BMA- und MTF SchülerInnen
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische/r AnalytikerIn
- Vorkenntnisse und Erfahrung im Umgang mit molekularbiologischen und insbesondere serologischen Techniken
- Spezifische EDV-Kenntnisse
- Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Flexibilität
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Sorgfältige genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Bereitschaft sich weiterzubilden

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 2.111,78** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktive Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ivo Steinmetz, Vorstand des Instituts für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: christine.rechling@medunigraz.at.
Tel.: +43/316/385-73701.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D238 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**.
www.medunigraz.at/stellen

MitarbeiterIn in der Abteilung für Prüfung und Evaluierung

(Verwendungsgruppe IIIa)

voraussichtlich zu besetzen ab 01. Oktober 2017,

befristet bis 11.09.2022

mit einem Beschäftigungsausmaß von 50%

und einer Arbeitszeit täglich ab 12 Uhr.

Kernaufgaben

- Organisation und Abwicklung von papierbasierten Prüfungen
- Beurteilungseinforderung und Erfassung der Prüfungen im internen Informationssystem MEDonline
- Planung und Organisation von Prüfungsterminen
- Allgemeine und laufende Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten
- Beratung, Hilfestellung und Beantwortung von Anfragen

Fachliche Anforderungen

- Abgeschlossene Schulbildung auf Maturaniveau
- Berufserfahrung und Kenntnisse in der Büroorganisation
- Ausgezeichnete EDV-Anwenderkenntnisse (Office-Programme)
- Kenntnisse des Informationsmanagementsystems MEDOnline von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Interesse am Arbeiten mit spezifischen Softwarelösungen im Bereich der Prüfungsabwicklung
- Genaue und strukturierte Arbeitsweise
- Besondere Teamfähigkeit (Teilen eines Aufgabenbereichs)
- Hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit
- Belastbarkeit, Engagement und Organisationstalent

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 1.956,00** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktive Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Mag. Daniel Ithaler, Leiter der Abteilung Prüfung und Evaluierung; gerne zur Verfügung. Kontakt: daniel.ithaler@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385 71643.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A246 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**. www.medunigraz.at/stellen

Korrektur der Ausschreibung vom 02.08.2017:

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(Verwendungsgruppe IIIa)

In der Abteilung für Biomedizinische Forschung
zu besetzen ab sofort
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Durchführung von Laboranalysen (Klinische Chemie, Hämatologie, Immunologie) und Zellkulturtechniken
- Mitwirken beim Aufbau tierischer Zellkulturen
- Beratung und Hilfestellung bei wissenschaftlichen Projekten
- Betreuung von Analysegeräten und Laborbereichen
- Mitarbeit am bestehenden Qualitätsmanagementsystem

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische/n AnalytikerIn
- Laborerfahrung im Biomedizinischen Forschungsbereich insbesondere in der Durchführung von Laboranalysen (Klinische Chemie, Hämatologie, Immunologie) und Zellkulturtechniken
- Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen im biomedizinischen Labor
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.111,78** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Dr.ⁱⁿ Birgit Reininger-Gutmann, Leiterin der Abteilung Biomedizinische Forschung, gerne zur Verfügung. Kontakt: birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12524.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A232 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **23. August 2017**. www.medunigraz.at/stellen

Referent/in im Bereich Datenschutz und Privacy
(Verwendungsgruppe IIIa)
im Büro des Vizerektors für Finanzmanagement,
Recht und Personaladministration

Kernaufgaben:

- Mithilfe bei der Aufbereitung und Implementierung der europäischen Datenschutzgrundverordnung
- Durchführung der Dokumentation gemäß datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere Evidenzführung des Datenverarbeitungsverzeichnisses
- Schnittstelle zu anderen Abteilungen (insbesondere zum/zur Datenschutzbeauftragten, zur IT sowie zur Rechtsabteilung)
- Unterstützung der Korrespondenz des Datenschutzbeauftragten
- Übernahme von einschlägigen Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung auf Maturaniveau, vorzugsweise im IT-Umfeld
- Erfahrung und Kenntnisse im Bereich Datenschutz/Informationssicherheit von Vorteil
- Kenntnisse im österreichischen Datenschutzrecht von Vorteil
- Kenntnisse im Projektmanagement und in der Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen von Vorteil
- Ausgezeichnete EDV-Kenntnisse (MS Office) sowie SAP-Kenntnisse
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Hohe Einsatzbereitschaft und Gestaltungsmotivation
- Teamfähigkeit

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.956,00** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Mag.^a Marlene Schranz gerne zur Verfügung.
Kontakt: marlene.schranz@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-71654.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A248 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**.
www.medunigraz.at/stellen

Wiederholung einer Ausschreibung:

Technische Assistenz (m/w) für die Hörsaalbetreuung
(Verwendungsgruppe IIa)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin
zu besetzen ab 01.09.2017, überwiegender Einsatzort:
Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Kernaufgaben:

- Terminverwaltung für die Hörsaalvergabe
- Vorbereitung aller Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Wartung aller technischen Geräte sowie Umbautätigkeiten in den Hörsälen
- Organisation und Betreuung externer Veranstaltungen im Hörsaalzentrum und an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Unterstützung in der Organisation der Lehre

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Schulausbildung, Maturaniveau von Vorteil
- Fundierte EDV- (insbesondere MS Office) und Technikenkenntnisse
- SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Gute Rechtschreibkenntnisse
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Flexible Arbeitszeiten
- Genaue, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Körperliche Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.717,50 (14x)** zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Thomas Pieber, Vorstand der Universitätsklinik; für gerne zur Verfügung. Kontakt: thomas.pieber@klinikum-graz.at, Tel.: +43/316/385-16888.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A208 ex 2016/17** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personaladministration, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **06. September 2017**. www.medunigraz.at/stellen

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor